

Strassenreglement

vom 19. September 2005

Anhang 1: Strassenverzeichnis

Strassenreglement der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 19. September 2005

Der Einwohnergemeinderat Sachseln,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung, Artikel 29 bis 31 des kantonalen Baugesetzes (BauG) und Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999,

beschliesst:

1. TEIL: ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement legt die Grundsätze zum Bau und Unterhalt von Strassen sowie für die Übernahme von Strassen durch die Einwohnergemeinde Sachseln unter wirtschaftlicher Verwendung öffentlicher und privater Mittel und zur Erreichung der grösstmöglichen Verkehrssicherheit fest.

² Bei der Planung und beim Bau von Strassen sind die Interessen des betroffenen Gebietes gebührend zu berücksichtigen.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet, ausgenommen die Strassenanlagen des Kantons. Es wird angewendet für die Planung, Erstellung, Korrektur, Beleuchtung, den Unterhalt, die Reinigung und den Winterdienst der Strassen.

² Als Strassen im Sinne dieses Reglements gelten auch Fuss- und Radwege, Trottoirs, Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen, Fussgängerzonen, Parkierungstreifen, Wendeschlaufen, Parkplätze und Parkverbotszonen. Sie sind (ausgenommen bei Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen und Fussgängerzonen) bei der Berechnung des Strassenabstands gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a, b und c BauG nicht mit zu berücksichtigen.

³ Zum Begriff "Strasse" gehören insbesondere auch die nachfolgend aufgeführten Bestandteile:

Strassenkörper, Kunstbauten, Stütz- und Futtermauern, Abschlüsse, Entwässerungsanlagen, Mittelstreifen, Verkehrsinseln, Anhaltebuchten, Böschungen, Bankette, Schutzbauten und Bepflanzungen, die mit dem Boden fest verbundenen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art.

⁴ Für Strassen, die im Rahmen beitragsberechtigter Bodenverbesserungen erstellt werden, bleiben die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften vorbehalten.

Art. 4 *Signalisation*

¹ Die Strassensignalisation erfolgt nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Die Kosten der Signalisation sind in der Regel vom Strasseneigentümer zu tragen.

Art. 5 *Strassenbezeichnung und Hausnummerierung*

¹ Die Strassenbezeichnung und die Hausnummerierung sind Sache des Einwohnergemeinderates.

² Bei der Hausnummerierung stehen die Erleichterung der Postzustellung und die einfache Auffindbarkeit der einzelnen Gebäude im Vordergrund. Die zu nummerierenden Gebäude sind in der Regel nach derjenigen Strasse zu benennen, ab welcher sie erschlossen werden.

³ Bestehende Flurnamen oder andere ortsgebräuchliche Namen sowie Wünsche privater Strasseneigentümer sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

⁴ Die Kosten der Strassenbezeichnung und der Hausnummerierung übernimmt die Einwohnergemeinde.

Art. 6 *Gesteigerter Gemeingebrauch*

¹ Die Benützung öffentlicher Strassen über den gewöhnlichen Gemeingebrauch hinaus (gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung) bedarf einer Bewilligung des Strasseneigentümers und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden. Diese wird vom Einwohnergemeinderat festgelegt und beträgt Fr. 50.00 – 500.00.

² Wer ein Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, kann zu einer angemessenen Abgabe verpflichtet werden. Diese wird vom Einwohnergemeinderat festgelegt und darf maximal Fr. 50.00 pro Monat betragen.

³ Jede missbräuchliche Inanspruchnahme der öffentlichen Strassen und Parkplätze durch Materialablagerungen und Abstellen von Maschinen und Geräten ist untersagt.

Art. 7 *Verschmutzung*

¹ Bei landwirtschaftlichen und baulichen Arbeiten, eingeschlossen Transporte zu Aushub- und sonstigen Deponien, darf das Strassengebiet nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Die Strasse ist nach beendigter Arbeit vom Verursacher zu reinigen.

² Der Verursacher bleibt für allen Schaden verantwortlich, der dem Strasseneigentümer durch Beschädigung oder Verschmutzung nach Absatz 1 entsteht.

2. TEIL: STRASSENKATEGORIEN

Art. 8 *Strassenkategorien*

¹ Das Strassenreglement und der Verkehrsrichtplan teilen die Strassen in folgende Kategorien ein:

- a) Hochleistungsstrassen (Nationalstrasse);
- b) Hauptstrassen;
- c) Sammelstrassen;
- d) Erschliessungsstrassen A (Quartiererschliessungsstrassen);
- e) Erschliessungsstrassen B (Zufahrtswege, Güter- und Flurstrassen).

² Weitere Kategorien sind:

- e) Radwege;
- f) Fuss- und Wanderwege (öffentliche und private);
- g) Übrige Strassen.

³ Der Einwohnergemeinderat legt die Strassenkategorien fest und erstellt ein Verzeichnis aller bestehenden Hauptstrassen, Sammelstrassen sowie Erschliessungsstrassen A und B. Dieses Verzeichnis ist integrierender Bestandteil dieses Reglements und befindet sich im Anhang 1.

⁴ Die nach Inkrafttreten dieses Reglements neu ins Verzeichnis aufzunehmenden Hauptstrassen, Sammelstrassen sowie Erschliessungsstrassen klassifiziert der Einwohnergemeinderat in eigener Kompetenz.

Art. 9 *Hochleistungs-, Haupt- und Sammelstrassen*

¹ Hochleistungs- und Hauptstrassen sind die sich im Eigentum des Kantons befindenden Strassen.

² Sammelstrassen sind Strassen, welche den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen den Hauptstrassen zuführen. Sammelstrassen besitzen in der Regel 2 Fahrstreifen. Im weiteren zählen zu dieser Kategorie Strassen mit einem geringeren Ausbaustandard, welche der Verbindung zu Aussengebieten dienen und nicht unter Artikel 11 Absatz 6 fallen.

Art. 10 *Erschliessungsstrassen A*

¹ Erschliessungsstrassen A (Quartiererschliessungsstrassen) sind Strassen und Trottoirs, welche der Erschliessung von Siedlungsgebieten in der Grösse bis zu 300 Wohneinheiten dienen.

² Erschliessungsstrassen A dienen der Groberschliessung. Unter Groberschliessung wird die Versorgung eines zu überbauenden Gebietes mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen verstanden, namentlich mit Strassen, welche unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen.

³ Erschliessungsstrassen A besitzen in der Regel 2 Fahrstreifen.

Art. 11 *Erschliessungsstrassen B*

¹ Erschliessungsstrassen B (Zufahrtswege) dienen in Bauzonen mit sehr geringem Verkehrsaufkommen der Erschliessung von Siedlungsgebieten in der Grösse bis zu 30 Wohneinheiten.

² Erschliessungsstrassen B dienen der Feinerschliessung. Die Feinerschliessung umfasst den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen mit Einschluss von öffentlich zugänglichen Quartierstrassen.

³ Erschliessungsstrassen B besitzen in der Regel nur 1 Fahrstreifen.

⁴ Erschliessungsstrassen B können einspurig erstellt werden, wenn eine genügende Übersicht gewährleistet und eine ausreichende Anzahl Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

⁵ Erschliessungsstrassen B können auch als Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen und Fussgängerzonen ausgestaltet sein. In diesen Zonen teilen sich Kinder, Fussgänger, Radfahrer und Motorfahrzeuge die nach dem Mischprinzip genutzte Verkehrsfläche. Diese Zonen dürfen nur dann signalisiert werden, wenn sie die vom Bund erlassenen Weisungen über die Ausgestaltung und Signalisation erfüllen.

⁶ Güter- und Flurstrassen sind Strassen, die Landwirtschaftsgebiete, Wald oder abgelegene grössere Gemeindegebiete erschliessen.

⁷ Soweit keine abweichenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bestehen, ist für die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse privater Erschliessungsstrassen, Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen und Fussgängerzonen das Privatrecht massgebend.

Art. 12 *Öffentliche Fusswege und Trottoirs*

¹ Die öffentlichen Fusswege und die entlang von Haupt-, Sammel- und Erschliessungsstrassen führenden Trottoirs stellen die übergeordneten Fussgängerverbindungen her für Quartierbewohner, Schulkinder, Spaziergänger, Wanderer usw.

² Die Einwohnergemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Trottoirs, Fuss- und Radwege. Besondere Rechtsverhältnisse bleiben vorbehalten.

Art. 13 *Übrige Strassen*

¹ Als übrige Strassen gelten alle Strassen, welcher keiner anderen Kategorie angehören (z.B. Hauszufahrten, ferner Parkierungstreifen, Wendeschlaufen und Parkplätze).

² Erstellungs- und Unterhaltskosten sind im Einzelfall auf Grund der gegebenen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse zu tragen.

³ Der Einwohnergemeinderat kann auf Kosten der Strasseneigentümer der Verkehrssicherheit dienende Vorkehrungen anbringen (z.B. Signalisation, Markierung).

3. TEIL: PLANUNG, BAU UND KORREKTION VON STRASSEN

Art. 14 *Verkehrsrichtplan*

¹ Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 BauG erlässt der Einwohnergemeinderat einen Verkehrsrichtplan.

² Der Verkehrsrichtplan gibt Auskunft über Funktion und Bedeutung der Strassen in verkehrstechnischer Hinsicht (Hauptstrassen, Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen, Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen, Fussgängerzonen usw.) und dient als Grundlage für die Ausarbeitung der in Artikel 12 BauG erwähnten Pläne und Projekte.

Art. 15 *Voraussetzungen für Bau und Korrektion*

¹ Bau und Korrektion von Strassen erfolgen auf Grund von Strassenprojekten.

² Grundlage für Strassenprojekte sind der Verkehrsrichtplan, allfällige Verkehrs- oder Baulinienpläne, Quartierpläne oder Umlegungspläne.

³ Auf eigentliche Projekte kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn Art und Umfang sonstwie klar festgelegt werden können (z.B. auf Grund eines Situationsplanes oder einer Umschreibung in Worten) und allfällig erforderliches Grundeigentum oder andere Rechte Dritter gütlich erworben werden können.

Art. 16 *Strassenprojekt*

¹ Ein Strassenprojekt hat in der Regel zu enthalten:

- a) Generelles Projekt;
- b) Situationsplan (Auszug aus dem nachgeführten Grundbuchplan oder ein vom Grundbuchgeometer ausgefertigter Plan) im Mindestmassstab 1:500;
- c) Normalprofil 1:50;
- d) Längenprofil 1:500/50;
- e) Querprofil 1:100;
- f) Strassenabstände, Baulinie;
- g) Leitungen, Beleuchtungen und Entwässerung;
- h) Landerwerbsplan mit den für die Haupt- und Nebenanlagen erforderlichen Flächen;
- i) Technischer Bericht;
- k) Kostenvoranschlag.

² Soweit notwendig kann der Einwohnergemeinderat weitere Angaben zum Projekt verlangen, insbesondere über Verkehrsregelungsanlagen, Fussgängerverkehr, Haltestellen für den öffentlichen Verkehr, bestehende oder geplante Leitungen, Beleuchtungen, Strassenraumgestaltung usw.

Art. 17 *Beschlussfassung über Bau und Korrektion*

Soweit die Ausgabenkompetenz des Einwohnergemeinderates überschritten wird, beschliesst die Gemeindeversammlung nach Bedarf und im Rahmen der finanziellen Mittel über den Bau und die Korrektion der Gemeindestrassen.

Art. 18 *Genehmigung der Strassenprojekte*

¹ Der Bau von Strassen bedarf einer Bewilligung des Einwohnergemeinderates. Er überprüft die Einhaltung der planungs- und baurechtlichen Vorschriften und deren Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Reglements.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der kantonalen Behörden, insbesondere für Strassen, welche ganz oder teilweise ausserhalb der Bauzonen liegen, oder für Einmündungen in Hauptstrassen.

4. TEIL: TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 19 *Situation- und Normalprofil*

¹ Für die Fahr- und Gehwegbreiten gelten in der Regel folgende minimale Anforderungen:

-Hauptstrassen	gemäss den Richtlinien des Kantons
-Sammelstrassen	6.00 m
-Erschliessungsstrassen A	5.00 m
-Erschliessungsstrassen B	3.20 - 3.80 m je nach Längsgefälle
-Trottoir und Gehwege	2.00 m
bei besonderen Verhältnissen	1.50 m

² Längs des Strassenrandes ist in der Regel ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite bei Sammelstrassen und von 0.30 m Breite bei Erschliessungsstrassen A und B) von jeglicher Überbauung, sichtbehindernder Bepflanzung und Einfriedung freizuhalten. Diese zusätzlichen Flächen sind den Fahrbahnbreiten zuzuschlagen. Die Böschungen müssen bei Einmündungen den Sichtweiten der VSS-Normen entsprechen.

³ Im Übrigen sind die Strassen der Funktion entsprechend nach den aktuell gültigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS-Normen) zu erstellen.

⁴ Von den Minimalmassen gemäss Absatz 1 und 2 kann in begründeten Fällen im Rahmen der VSS-Normen abgewichen werden.

Art. 20 *Längenprofil*

¹ Das Strassengefälle (Fallliniengefälle) darf in der Regel nicht mehr als 10 %, in schwierigem Gelände nicht mehr als 12 % betragen.

² Zwischen Gefällswechseln sind ausreichend grosse Ausrundungen (Vertikalausrundungen) einzulegen.

³ Für weitere Details wird auf die VSS-Normen verwiesen.

⁴ Die Regelungen gemäss Absatz 1 und 2 gelten nicht für Güter- und Flurstrassen, Waldstrassen sowie Fuss- und Radwege.

Art. 21 *Quergefälle*

¹ Die Fahrbahn ist in den Geraden in der Regel mit ausreichendem beidseitigen Quergefälle zu versehen. Das minimale Quergefälle beträgt 2.5 %.

² Je nach Situation und Strassenbreite (Horizontalausrundungen etc.) kann die Fahrbahn mit einem einseitigen Quergefälle versehen werden.

³ Für weitere Details sind die VSS-Normen massgebend.

⁴ Die Regelungen gemäss Absatz 1 und 2 gelten nicht für separate Fusswege, Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen und Fussgängerzonen.

Art. 22 *Sichtbehinderung*

¹ Hecken, Lebhäge und dergleichen dürfen weder den Strassen- noch den Fussgängerverkehr behindern und müssen den in Art. 59 ff. der kantonalen Strassenverordnung¹ festgelegten Mindestabständen und Maximalhöhen entsprechen.

² Lebhäge entlang von Strassen, Trottoirs und öffentlichen Fusswegen sind vom Eigentümer jährlich ein bis zweimal auf einen Minimalabstand von 30 cm zurückzuschneiden. Der Einwohnergemeinderat erlässt jeweils eine entsprechende Aufforderung im Amtsblatt.

³ Wird der Aufforderung zum Zurückschneiden der Lebhäge auch nach persönlicher Aufforderung nicht innert angesetzter Frist Folge geleistet, so kann der Einwohnergemeinderat auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Arbeiten selbst durchführen lassen. Die Gemeinde kann den Grundeigentümer verpflichten, die mutmasslichen Kosten der Ersatzvornahme sicherzustellen.

¹ Strassenverordnung des Kantons Obwalden vom 14. September 1935 (720.11)

Art. 23 *Sackgassen*

Die Sackgassen sind mit einem entsprechenden Signal zu kennzeichnen. Erschliessungsstrassen A sind entsprechend der VSS-Normen mit einer Wendemöglichkeit abzuschliessen. Bei Erschliessungsstrassen B ist in der Regel kein Wendepplatz erforderlich.

Art. 24 *Entwässerung*

¹ Soweit die Entwässerung nicht über die Schulter erfolgen kann, sind die Strassen mit Randabschlüssen und seitlich angelegten Einlaufschächten zu versehen.

² Gefasstes Oberflächenwasser der Strasse ist wenn immer möglich mittels Meteorwasserleitungen einem Vorfluter zuzuführen.

³ Durchleitungen von künstlichen Strassenentwässerungsanlagen sind von den betroffenen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.

⁴ Im Weiteren sind die Vorschriften des Kantons und die eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen zu beachten.

Art. 25 *Leitungen und Schächte*

¹ Leitungen und Schächte sind im Strassenbereich seitlich oder im Fusswegbereich so zu verlegen, dass Bau, Kontrolle und Unterhalt den Strassenverkehr möglichst wenig behindern.

² Spätere Änderungen an Leitungen im Strassenkörper bzw. von Leitungen, welche den Strassenbauwerken dienen, gehen in der Regel zu Lasten der Leitungseigentümer, wobei auf die Interessenlage angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

Art. 26 *Private Leitungen und dgl. in Strassen der Einwohnergemeinde*

¹ Der Bau von privaten Leitungen, elektrischen Kabeln, Schächten etc. in Strassen der Einwohnergemeinde sowie nachträgliche Aufgrabungen zwecks Vornahme von Reparaturen oder Beseitigung von Leitungen bedürfen der Bewilligung durch den Einwohnergemeinderat.

² Für Bewilligungen gemäss Absatz 1 sind von Privaten folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Eine Bewilligungsgebühr von Fr. 20.00 – 100.00;
- b) Für die erstmalige Verlegung von Leitungen jeglicher Art zusätzlich eine Konzessionsgebühr von Fr. 5.00 – 20.00 pro Laufmeter;

5. TEIL: BELEUCHTUNG, REINIGUNG UND WINTERDIENST

Art. 27 *Beleuchtung*

¹ Wo die Verhältnisse es erfordern, insbesondere bei Verzweigungen und Fussgängerstreifen, sind die Strassen nach Möglichkeit zu beleuchten.

² Die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb der Beleuchtung öffentlicher Strassen und Wege sind Sache der Einwohnergemeinde. Die Erstellungskosten sind bei der Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen in die perimeterpflichtigen Kosten einzubeziehen.

³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit eidgenössischer oder kantonaler Behörden bei Hochleistungs- und Hauptstrassen.

Art. 28 *Reinigung und Wiederherstellung*

¹ Die Reinigung der Gemeindestrassen obliegt der Einwohnergemeinde.

² Übermässige Verschmutzungen der Gemeindestrassen durch Dritte sind vom Verursacher zu reinigen.

³ Durch Dritte verursachte Schäden sind durch den Verursacher zu entschädigen oder gemäss den Anweisungen des Einwohnergemeinderates instandzustellen.

⁴ Die Einwohnergemeinde kann nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Einsatzmittel auch die Reinigung von Strassen im Eigentum Dritter besorgen. Diese Dienstleistung wird den Strasseneigentümern nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit nicht Absatz 5 zur Anwendung kommt.

⁵ Die Kosten der Reinigung von Strassen und Wegen im Eigentum Dritter, welche mit einem öffentlichen Wegrecht belastet sind, tragen die Strasseneigentümer sowie die Berechtigten im Verhältnis ihrer Interessen, vorbehältlich anderweitiger Vereinbarungen. Die Zuständigkeit resp. Verantwortlichkeit ist zwischen den Strasseneigentümern und den Berechtigten separat zu regeln.

Art. 29 Winterdienst

¹ Der Winterdienst auf Gemeindestrassen obliegt der Einwohnergemeinde, auf den anderen Strassen den Strasseneigentümern.

² Die Einwohnergemeinde kann nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Einsatzmittel auch den Winterdienst auf Strassen im Eigentum Dritter besorgen. Diese Dienstleistung wird den Strasseneigentümern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Die Kosten des Winterdienstes auf Strassen im Eigentum Dritter, welche mit einem öffentlichen Wegrecht belastet sind, tragen die Strasseneigentümer sowie die Berechtigten im Verhältnis ihrer Interessen, vorbehältlich anderweitiger Vereinbarungen. Die Zuständigkeit resp. Verantwortlichkeit ist zwischen den Strasseneigentümern und den Berechtigten separat zu regeln.

6. TEIL: ÜBERNAHME VON STRASSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE

Art. 30 Strassenübernahme, Voraussetzungen

¹ Der Einwohnergemeinderat kann auf Gesuch der beteiligten Strasseneigentümer Strassen zu Eigentum der Einwohnergemeinde übernehmen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Strasse ein grösseres Gebiet erschliesst oder erheblichen Durchgangsverkehr aufweist oder vorwiegend dem allgemeinen Verkehr dient;
- b) die Strasse den Anforderungen dieses Reglements und den VSS-Normen entspricht;
- c) Ein- und Ausfahrten sowie die Parkierung abseits der Strasse gelöst sind;
- d) die Strasse einen intakten Belag mit entsprechendem Unterbau aufweist und technisch korrekt entwässert ist;
- e) die Strassenfläche als Parzelle ausgeschieden ist und ebenfalls übertragen wird.

² Die Übernahme hat in jedem Fall unentgeltlich zu erfolgen.

³ Entspricht die Strasse nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1, kann die Einwohnergemeinde durch die Erhebung von einmaligen Erschliessungsbeiträgen im Perimeterprinzip bei den bisherigen Strasseneigentümern die Strasse trotzdem übernehmen.

⁴ Die Strassenübernahme ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

7. TEIL: ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Art. 31 Erschliessungsbeiträge

Die Einwohnergemeinde Sachseln erhebt für die Erstellung und den Ausbau öffentlicher Strassen der Grob- oder Feinerschliessung Beiträge, soweit durch diese Arbeiten eine Werterhöhung für die erschlossenen Grundstücke eintritt.

Art. 32 Werterhöhung

¹ Durch den Bau von Strassen wird der Wert des Bodens innerhalb von Bauzonen in der Regel erhöht.

² Für Boden ausserhalb von Bauzonen ist die Werterhöhung jeweils im konkreten Fall zu prüfen.

Art. 33 Verfahren

¹ Für die Erstellung des Beitragsplanes mit Kostenverteiler (Perimeterplan) sind die kantonalen Vorschriften massgebend.

Art. 34 Bemessungsgrundsätze

¹ Die in den Perimeterplan einbezogenen Flächen werden unabhängig von der zulässigen Ausnützung und unabhängig davon, ob ein Grundstück ganz oder teilweise überbaut ist, gleich behandelt.

² Der von den einzelnen Beitragspflichtigen aufzubringende Kostenanteil wird auf Grund der Grundstückfläche bis zu einer Tiefe von 50 m ab Strassenrand voll und darüber hinaus mit der Hälfte der erschlossenen Fläche berechnet.

³ Beträgt der Abstand zwischen zwei Strassen weniger als 100 m, wird die Perimetergrenze als Mittellinie zwischen diesen gezogen.

⁵ Bei Eckgrundstücken an Strassen verläuft der Perimeter winkelhalbierend zwischen beiden Strassenkörpern.

⁶ Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, besondere Vor- und Nachteile auszugleichen.

Art. 35 Berechnung der Beiträge

¹ Die Erschliessungsbeiträge werden zum voraus geschätzt und definitiv auf Grund der Kostenabrechnung festgelegt.

² Zu den Kosten des Strassenbaues zählen sämtliche damit verbundene Aufwändungen (Projektierungs- und Ausführungskosten inklusive Bauzinsen, Landerwerb, Inkonvenienzentschädigungen, Vermessungs- und Vermarchungskosten, Grundbuchgebühren usw.).

Art. 36 Kostentragung

¹ Die Zahlungspflicht für Erschliessungsbeiträge richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

² Entschädigungen für den Landerwerb werden mit dem Perimeterbeitrag verrechnet.

Art. 37 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Der Einwohnergemeinderat kann auf Grund des rechtskräftigen Beitragsplanes Akonto-Beiträge in genügender Höhe verlangen, sobald mit der Ausführung des Werkes begonnen worden ist.

² Die restlichen Beiträge werden fällig, sobald das Werk, an welches Erschliessungsbeiträge zu leisten sind, benützbar ist und die Bauabrechnung vorliegt.

³ Die Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen, soweit das kantonale Recht nicht etwas anderes bestimmt. .

⁴ Verfügungen und Rechnungen enthalten die Angabe, bis wann die Zahlung zu erfolgen hat.

⁵ Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der geschuldete Betrag zu 5% zu verzinsen.

⁶ Wird ein perimeterpflichtiges Grundstück veräussert, so tritt die Fälligkeit für den Beitrag samt allfälligen Zinsen für gestundete Beiträge im Zeitpunkt der Beurkundung des Vertrages über die Handänderung ein.

⁷ Wer Einsprache erhebt, hat die Abgaben gleichwohl fristgemäss zu bezahlen; sie werden ihm inklusive Zins seit dem Zeitpunkt der Zahlung zurückerstattet, wenn und soweit die Einsprache gutgeheissen wird. Wird die Einsprache abgewiesen, so gehen die dafür notwendigen Erhebungen zu Lasten des Einsprechers.

Art. 38 *Zustellung bei Mit- oder Gesamteigentum*

Verfügungen und Rechnungen werden bei Mit- oder Gesamteigentum dem Vertreter der Gemeinschaft, bei Stockwerkeigentümergeinschaften deren Verwalter zuge stellt. Ist der Vertreter nicht bekannt, so ist die Verfügung oder Rechnung den Mit- oder Gesamteigentümern direkt zuzustellen.

Art. 39 *Beiträge an Strassen*

¹ Die Grundeigentümer im Perimetergebiet haben folgende Kosten (Art. 35 Abs. 2) zu übernehmen:

Strassentyp

Hauptstrassen 0 %

Sammelstrassen 0 %

Erschliessungsstrassen A 75 %

Erschliessungsstrassen B eine allfällige Beitragserhebung erfolgt direkt durch die Eigentümer

² Für einseitige Trottoirs haben die Anstösser auf der Gehseite 2/3 und die der gegenüberliegenden Seite 1/3 der erwähnten Ansätze zu bezahlen.

Art. 40 *Beiträge an bestehende Strassenbauten und Strassenkorrekturen*

¹ Die Kosten für den Ausbau von Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen A, welche zwar genügend breit, aber nicht mit einem tragfähigen Oberflächenbelag und nicht mit einem genügenden Unterbau versehen sind, gehen vollumfänglich zulasten der Einwohnergemeinde.

² Die Kosten für den Ausbau und die Korrektur von Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen A, welche als Erschliessung nicht mehr genügen, werden einem Strassenneubau gleichgestellt; sie werden aber bis zu zwei Dritteln ermässigt.

8. TEIL: WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 41 *Folgen vorschriftswidrigen Verhaltens*

¹ Die Strafbarkeit der Verletzung von Vorschriften dieses Reglements richtet sich nach Art. 62 BauG.

² Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung hat der Einwohnergemeinderat für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Baugesetz.

Art. 42 *Inkrafttreten*

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.¹

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Der Einwohnergemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Sachseln, 19. September 2005

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN

Die Präsidentin: Margrit Freivogel-Sigrist

Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Ablauf der Referendumsfrist: 13. März 2006

Genehmigung des Regierungsrates: 20. Juni 2006

¹ In Kraft seit. 13. Juli 2006

Anhang 1

Strassenverzeichnis gemäss Art. 8 Abs. 3 des Strassenreglements

Hochleistungsstrassen	von	bis
Nationalstrasse A 8	Gemeindegrenze Sarnen	Gemeindegrenze Giswil

Hauptstrassen

Bachgasse	Flüelistrasse	Flüeliplatz
Brünigstrasse	Gemeindegrenze Sarnen	Gemeindegrenze Giswil
Dorfstrasse	Brünigstrasse	Steinenstrasse
Flüelistrasse	Steinenstrasse	Bachgasse
Steinenstrasse	Dorfstrasse	Flüelistrasse

Sammelstrassen

Chilchbreiten	Brünigstrasse	Edisriederstrasse
Edisriederstrasse	Chilchbreiten	Mattlistrasse
Kernserstrasse	Flüelistrasse	Gemeindegrenze Kerns
Mattlistrasse	Brünigstrasse	Edisriederstrasse
Schwerzbachstrasse	Brünigstrasse	Gemeindegrenze Giswil

Erschliessungsstrassen A

Äggistrasse	Edisriederstrasse	Spis (Abzweigung Chapfli)
Allmendstrasse	Brünigstrasse	Breitli
Bahnhofstrasse	Brünigstrasse	Bahnhofplatz (inkl.) – Haltenmatte
Brüggistrasse	Brünigstrasse	Zufahrt Parz. 1508
Chuematt	Brünigstrasse	Abzweigung Sunnärai
Dominiweg	Dorfstrasse / Steinenstrasse	Edisriederstrasse
Dornistrasse	Brünigstrasse	Hotel Belvoir
Edisriederstrasse	Chilchbreiten	Äggistrasse
Edisriederstrasse	Dominiweg	Mattlistrasse
Höfliweg	Edisriederstrasse	Privatstrasse (Parz. 1726)
Ried	Schwerzbachstrasse	Verzweigung Ried Ost / West
Pilatusstrasse	Brünigstrasse	Parkplatz Kirche
Stucklistrasse	Brünigstrasse	Ende

Erschliessungsstrassen B von**bis****Zufahrtswege**

Allmendstrasse	Breitli	Emmettistrasse
Bini	Höfliweg	Ende
Birkenweg	Brüggistrasse	Ende
Bitzigasse	Flüeliplatz	Flüematte
Blattigässli	Büelgässli	Blatti
Breitli	Allmendstrasse	Ende
Brodhubel	Brünigstrasse	Ende
Brüggistrasse	Zufahrt Parz. 1508	Ende (Parz. 1500)
Brüggli	Dornistrasse	Ende
Büelgässli	Allmendstrasse	Blattigässli
Chapfli	Spis	Ende
Chilchgasse	Dorfstrasse	Flüelistrasse
Chilchweg	Flüelistrasse	Pilgerweg
Chuematt	Abzweigung Sunnärai	Ende
Dammweg	Edisriederstrasse	Ende
Degelholz	Brünigstrasse	Hänsigrüt
Dornistrasse	Hotel Belvoir	Parzelle 1515
Dorniweg	Dornistrasse	Ende
Feldweg	Brünigstrasse	Wohnpark Seerose / Bahnlinie
Flüematte	Wolfisbergstrasse	Bitzigasse
Gersmattstrasse	Steinenstrasse	Edisriederstrasse
Haltenmatte	Bahnhofstrasse	Ende
Hansenmattli	Brünigstrasse	Ende
Hänsigrüt	Wichelstrasse	Degelholz
Hintergasse	Bachgasse	Kernserstrasse
Hubel	Allmendstrasse	Ende
Im Feld	Brünigstrasse	Ende
Im Wiesengrund	Dorfstrasse	Ende
Itiweg	Chilchbreiten	Ende
Lärchenweg	Höfliweg	Ende
Melchtalerstrasse	Flüeliplatz	Juch
Mülirütistrasse	Edisriederstrasse	Oberdössli
Obkirchen	Flüelistrasse	Ende
Pilatusstrasse	Parkplatz Kirche	Ende
Ried Ost	Ab Verzweigung Ried West	Ende
Ried West	Ab Verzweigung Ried Ost	Ende
Riedli	Brünigstrasse	Riedli 1
Risimattli	Edisriederstrasse	Steinenstrasse
Rosenweg	Risimattli	Ende
Rüteli	Flüelistrasse	Rüteli
Sagenmattli	Brünigstrasse	Bahnlinie
Schönbüel	Allmendstrasse	Ende
Herrenmattli	Flüeliplatz - Schulhaus	Wolfisbergstrasse
Seestrasse	Brünigstrasse	Seeweg
Spis	Äggistrasse	Chapfli

	von	bis
Steinenstrasse	Flüelistrasse	Schweigmatt
Sunnärai	Chuematt	Ende
Tulpenweg	Allmendstrasse	Ende
Unterfeldweg	Allmendstrasse	Ende
Wichelstrasse	Brünigstrasse	Hänsigrüt
Wohnpark Seerose	Brünigstrasse	Überbauung Seerose
Wolfisbergstrasse	Flüeliplatz	Flüematte
Wymanngässli	Chilchbreiten	Edisriederstrasse
Zun	Brünigstrasse	Parkplatz Parz. 875

Güter- oder Flurstrassen

Äggistrasse	Spis	Äggialp
Allmendstrasse	Emmettistrasse	Polenstrasse
Altbüelstrasse	Äggistrasse	Geschiebesammler Obflue
Blashaltenstrasse	Flüelistrasse	Blashalten/Endi/ Churigen
Degelholz	Hänsigrüt	Geschiebesammler Sigetsbach
Effenhalten	Flüelistrasse	Effenhalten
Emmettistrasse	Flüelistrasse	Allmendstrasse
Gereneggenstrasse	Pilgerweg	Wolfisbergstrasse
Glotersstrasse	Steinenstrasse	Gloters
Haltenstrasse	Melchtalerstrasse	Wolfisbergstrasse
Ifangstrasse	Wolfisbergstrasse	Melchtalerstrasse
Lengacherstrasse	Flüelistrasse (Cherwäldli)	Flüelistrasse (Sattel)
Melchtalerstrasse	Juch	Gemeindegrenze Kerns
Pilgerweg	Chilchweg	Wissibach/Sandloch- strasse
Polenstrasse	Gemeindegrenze Sarnen	Flüelistrasse
Sandlochstrasse	Flüelistrasse	Pilgerweg
Schalenbergstrasse	Höfliweg	Schalenberg
Steinenstrasse	Schweigmatt	Geschiebesammler Steinibach
Wolfisbergstrasse	Flüematte	Äggistrasse
